

Anlage Niederschrift STR4/1x/05
vom 15.3.2012

**Haushaltssatzung
der Stadt Hitzacker (Elbe) für das Haushaltsjahr 2012**

TOP 9

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Hitzacker (Elbe) in der Sitzung am 15.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.125.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf Ordentliches Ergebnis	3.375.200 Euro - 249.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.984.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.101.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	66.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	142.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.050.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.258.600 Euro
Finanzmittelfehlbedarf	207.900 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 758.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 460 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Über-und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für über-und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gilt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVGein Betrag in Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Hitzacker (Elbe), 15.03.2012

Stadtdirektor